

HAUPTSATZUNG

für die Stadt Wolfenbüttel

vom 02. November 2011

(Ratsbeschluss 02.11.2011/Veröff. Amtsblatt 08.12.2011)
- in Kraft getreten am 01.11.2011 -

1. Änderungssatzung vom 10.10.2012
(Ratsbeschluss 10.10.2012/Veröff. BZ 26.10.2012)
- in Kraft getreten am 27.10.2012 -

2. Änderungssatzung vom 11.05.2016
(Ratsbeschluss 11.05.2016/Veröff. WZ 12.05.2016)
- in Kraft getreten am 13.05.2016 -

3. Änderungssatzung vom 19.10.2016
(Ratsbeschluss 19.10.2016/Veröff. WZ 09.11.2016)
- in Kraft getreten am 10.11.2016 -

4. Änderungssatzung vom 21.09.2017
(Ratsbeschluss 13.09.2017/Veröff. Internet 27.09.2017)
- in Kraft getreten am 28.09.2017 -

5. Änderungssatzung vom 22.12.2017
(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 29.12.2017 -

6. Änderungssatzung vom 16.03.2018
(Ratsbeschluss 14.03.2018/Veröff. Internet 19.03.2018)
- in Kraft getreten am 20.03.2018 -

7. Änderungssatzung vom 18.12.2019
(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröff. Internet 27.12.2019)
- in Kraft getreten am 28.12.2019 -

8. Änderungssatzung vom 17.12.2021
(Ratsbeschluss 15.12.2021/Veröff. elektronisches Amtsblatt 01/2021)
- in Kraft getreten am 28.12.2021 -

Hauptsatzung

für die Stadt Wolfenbüttel vom 02. November 2011

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfenbüttel“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat sie die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wolfenbüttel zeigt „in Blau eine rote Säule, auf der eine von einem silbernen Stern überhöhte Krone ruht; der Säulenschaft ist überlegt mit einem schwarz gesattelten und gezäumten, springenden silbernen Ross“.
- (2) ¹Die Farben der Stadt sind „rot-weiß-blau“. ²Die Stadtflagge trägt zusätzlich das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wolfenbüttel“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 200.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Folgende Wertgrenze wird festgelegt:

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung solche, die voraussichtlich den Betrag von 1 Mio. Euro überschreiten werden.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Von der Möglichkeit, die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5 Ortsräte

(1) Die Ortsteile Adersheim, Ahlum, Atzum, Fümmelse, Groß Stöckheim, Halchter, Leinde, Linden, Salzdahlum und Wendessen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in Ortschaften

mit bis zu	1.000	Einwohnerinnen/Einwohnern	5,
mit	1.001 bis 2.000	Einwohnerinnen/Einwohnern	7,
mit	2.001 bis 3.000	Einwohnerinnen/Einwohnern	9,
mit mehr als	3.000	Einwohnerinnen/Einwohnern	11 Mitglieder.

§ 6 Aufgaben der Ortsräte

(1) Die Ortsräte haben nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 NKomVG über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser und der diesen gleichstehenden öffentlichen Einrichtungen, auch wenn deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht,
- b) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- c) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
- d) Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- e) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- f) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- h) Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
- i) Pflege der Kunst in der Ortschaft,
- j) Repräsentation der Ortschaft und
- k) Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

(2) ¹Die Anhörungsrechte der Ortsräte werden durch § 94 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und Abs. 2 NKomVG geregelt. ²Ferner sind die Ortsräte in folgenden Angelegenheiten anzuhören:

- a) bauliche Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser und der diesen gleichstehenden öffentlichen Einrichtungen,

- b) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Ausstattung und Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und
- c) Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat.

³Angelegenheiten der Ortschaft im Sinne von § 94 Abs. 1 NKomVG sind solche, deren bauliche und planerische Begebenheiten ausschließlich oder ganz überwiegend in der bebauten Ortslage oder der unbebauten Zone im Umkreis von bis zu 50 Metern um den Siedlungsrand festzustellen sind oder deren Versorgungsaspekt nahezu vollständig den mit Wohnsitz gemeldeten Personen dieser Ortschaft zu Gute kommt.

- (3) Den Ortsräten werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 7 Ortsbürgermeister/in

- (1) ¹Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister nehmen gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Ausgabe von Vordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung,
 - c) die Überwachung aller öffentlichen Straßen der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand (u. a. die Kontrolle der Ausübung des Winterdienstes, soweit eine Verpflichtung zur Räumung von Schnee/Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht),
 - d) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt Wolfenbüttel,
 - e) die Ermittlung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft, sowie die Meldung von Gefahren bei der Stadtverwaltung,
 - f) die Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen,
 - g) Ehrungen von Bürgerinnen/Bürgern der Stadt anlässlich eines Jubiläums (Alters- und Ehejubiläen).

- (2) ¹Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen jederzeit ganz oder teilweise ablehnen. ²Bei vollständiger Ablehnung der Hilfsfunktionen erfolgt keine Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis, weil keine hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen sind.

³Übernimmt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Hilfsfunktionen vollständig, kann sie/er ihre Ausübung im Einzelfall nicht verweigern. ⁴Wird die Übernahme von Hilfsfunktionen ganz oder teilweise abgelehnt, wird die Aufgabe einer/einem Dritten als Ortsbeauftragter/Ortsbeauftragtem mit deren/dessen Einverständnis übertragen. ⁵In diesem Fall wird die/der Ortsbeauftragte in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ⁶Sie/Er muss ihren/seinen Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 8 Beamtinnen/Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden folgende leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen:

die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat,
die Stadträtin/der Stadtrat,
die Stadtbaurätin/der Stadtbaurat.

- (2) Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat.
- (3) Im Übrigen vertreten die Stadträtin/der Stadtrat und die Stadtbaurätin/der Stadtbaurat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister innerhalb ihres/seines Dezernates.

§ 9 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) sowie die weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) ¹Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. ²Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen/Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) ¹Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wolfenbüttel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. ²Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) ¹Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wolfenbüttel werden über das elektronische amtliche

Verkündungsblatt der Stadt Wolfenbüttel im Internet unter der Adresse <https://www.wolfenbuettel.de/amtsblatt> verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) ¹Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung (Wolfenbütteler Zeitung), sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Zusätzlich findet eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Wolfenbüttel nach Absatz 1 statt.

§ 12 Einwohnerversammlungen

¹Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. ²Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse

- (1) ¹In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates und der Fachausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. ²Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. ³Sie/Er hat die Mitglieder des Rates bzw. die Mitglieder des Fachausschusses zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) ¹Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. ²Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. ³Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern der Fachausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Wolfenbüttel, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Protokollerstellung bleibt davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 17.12.2021

gez.
Lukanic